

11. The Commonwealth of Australia Constitution Act, 1900, begins by reciting that the people of the five original States had agreed to unite in one indissoluble Federal Commonwealth under the Crown. Western Australia joined the Federation in accordance with the option provided by the Act, and the six States are on the same footing in this connection. The Parliament of the United Kingdom in enacting the Constitution, was giving effect to the voice of the people of the continent of Australia, and not to the voice of any State or States. It is only therefore when invoked by the voice of the people of Australia that, according to constitutional usage, the Parliament of the United Kingdom can properly vary or dissolve that Federal Union.

12. It is true that, as things stand, the Parliament of the United Kingdom alone can pass an Act which would have that result. It is true also that this Parliament has in law full competence to do so, even against the wish and without the consent of the Commonwealth. To do so indeed would not be outside its competence in the strict legal sense. But it would be outside its competence, if the established constitutional conventions of the Empire are to be observed, as observed they must be. Only by observance of this principle can the legal competence of the Parliament of the United Kingdom to legislate for the internal affairs of any Dominion or self-governing state or Colony be reconciled with the fundamental conception of them as autonomous communities. And apart from theory, it would be easy to state the practical difficulties which would follow from any departure from this principle. Hence what the Petition prays for is, in that sense, something which is beyond the jurisdiction claimed by the Parliament of the United Kingdom.

13. The conclusion, therefore, of the Committee is that inasmuch as the prayer of the Petition of the State of Western Australia asks for legislative action, which, in their opinion, it would be constitutionally incompetent for the Parliament of the United Kingdom to take, except upon the definite request of the Commonwealth of Australia conveying the clearly expressed wish of the Australian people as a whole, and inasmuch as this Petition is presented by the Government of Western Australia, which as a State, is not concerned with the subject matter of the proposed legislation, the Petition is not proper to be received.

22nd May, 1935.

MANDSCHUREI

Die Verfassung vom 1. März 1934 ¹⁾

Am 1. März 1934 wurde der bisherige mandschurische Staatspräsident (chief-executive) Pu-Yi zum Kaiser proklamiert. Am gleichen Tage erließ er unter Gegenzeichnung sämtlicher Minister ein neues Organisationsgesetz, das unten in deutscher Übersetzung abgedruckt ist. Das bisherige Organisationsgesetz vom 9. März 1932 ²⁾ wurde durch die kaiserliche Verordnung Nr. 1 vom 1. März 1934, die sich dabei

¹⁾ Einleitung und Übersetzung aus dem Chinesischen (nach dem Text im Sze-fa-kong-pao (Justizamtsblatt) vom 1. März 1934 S. 2 ff.) von Karl Büniger.

²⁾ Englische Übersetzung s. diese Zeitschr. Bd. IV S. 77 ff.

auf Art. 41 des neuen Organisationsgesetzes stützte, mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Das neue Organisationsgesetz stimmt in den meisten Vorschriften mit dem alten von 1932 wörtlich überein, insbesondere in den Kapiteln 3—6 über den Gesetzgebungshof, die Regierung (State Council), die Gerichte und den Kontrollhof. Neu sind die ersten Vorschriften über die Person des Kaisers, während der sachliche Bereich seiner Aufgaben der gleiche ist wie der des bisherigen Staatsoberhauptes. Geringe Änderungen haben Artt. 15, 18 und 25 erfahren.

Mit der Thronbesteigung beginnt die mandschurische Zeitrechnung neu mit dem 1. Jahre Kangtê, der Regierungsdevise des Kaisers, dem japanisch-chinesischen Brauch folgend, mit jedem neuen Herrscher eine neue Jahreszählung zu beginnen.

Organisationsgesetz

Wir haben durch die Gnade und auf Befehl des Himmels jetzt den Kaiserlichen Thron bestiegen und erlassen dieses Organisationsgesetz als Ausdruck für die Grundlagen der Organisation der Regierung. Wir werden bei der Ausübung der Regierungsgewalt seine Vorschriften beachten und Verstöße dagegen nicht dulden.

(Kaiserl. Name und Siegel.)

Am 1. März des 1. Jahres Kangtê (1934).

(Es folgen die Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Minister.)

1. Kapitel

Der Kaiser

Art. 1. — Das mandschurische Kaiserreich wird vom Kaiser regiert. Die Thronfolge wird später geregelt.

Art. 2. — Das Ansehen des Kaisers ist unverletzlich.

Art. 3. — Der Kaiser ist das Staatsoberhaupt, er vereinigt in sich die Regierungsgewalt und übt sie gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes aus.

Art. 4. — Der Ministerpräsident unterstützt den Kaiser und trägt für ihn die Verantwortung.

Art. 5. — Der Kaiser übt mit Unterstützung des Gesetzgebungshofes die Gesetzgebungsgewalt aus.

Art. 6. — Der Kaiser läßt gemäß den Gesetzen von den Gerichten die Justizhoheit ausüben.

Art. 7. — Zur Aufrechterhaltung und Förderung des allgemeinen Friedens und Wohlergehens oder zur Durchführung der Gesetze erläßt der Kaiser Verordnungen oder veranlaßt deren Erlaß. Durch Verordnung kann aber kein Gesetz geändert werden.

Art. 8. — Der Kaiser kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder zur Beseitigung eines außergewöhnlichen Notstandes, wenn eine Zusammenberufung des Gesetzgebungshofes unmöglich ist, mit Zustimmung des Staatsrats kaiserliche Verordnungen erlassen, die die gleiche Kraft wie Gesetze haben. Diese Verordnungen müssen aber bei der nächsten Sitzung dem Gesetzgebungsamt mitgeteilt werden.

Art. 9. — Der Kaiser regelt das Beamtensystem, ernennt und entläßt

die Beamten und setzt ihr Gehalt fest, soweit nicht in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

Art. 10. — Der Kaiser erklärt den Krieg, schließt Frieden und schließt die internationalen Verträge ab.

Art. 11. — Der Kaiser befiehlt das Heer, die Flotte und die Luftflotte.

Art. 12. — Der Kaiser verleiht Orden und sonstige Ehrenzeichen.

Art. 13. — Der Kaiser ordnet Amnestien an, gewährt Begnadigungen, Strafnachlaß und Rehabilitationen.

2. Kapitel

Der Staatsrat

Art. 14. — Der Staatsrat wird von den Staatsräten gebildet.

Art. 15. — Über folgende Angelegenheiten unterbreitet der Staatsrat dem Kaiser nach Empfang der kaiserlichen Pläne seine Ansichten:

1. Gesetze,
2. kaiserliche Hausverordnungen,
3. kaiserliche Verordnungen,
4. Haushaltsplan und andere die Staatskasse belastende Verträge,
5. internationale Verträge und Übereinkommen mit anderen Staaten sowie im Namen des Kaisers nach außen abgegebene Erklärungen,
6. die Ernennung und Entlassung der wichtigen Beamten,
7. sonstige wichtige Staatsgeschäfte.

Art. 16. — Der Staatsrat kann dem Thron über wichtige Staatsangelegenheiten seine Ansicht unterbreiten.

3. Kapitel

Der Gesetzgebungshof

Art. 17. — Die Organisation des Gesetzgebungshofs wird durch ein Gesetz gesondert geregelt.

Art. 18. — Alle Angelegenheiten über Gesetze, Haushaltsplan und sonstige die Staatskasse belastende Verträge bedürfen der Beratung durch den Gesetzgebungshof.

Art. 19. — Der Gesetzgebungshof kann der Regierung über Staatsangelegenheiten Vorschläge unterbreiten.

Art. 20. — Der Gesetzgebungshof kann Eingaben von einzelnen Bürgern annehmen und erledigen.

Art. 21. — Der Gesetzgebungshof wird von dem Kaiser alljährlich einberufen. Die Dauer seiner ordentlichen Tagungen beträgt einen Monat. Erforderlichenfalls kann der Kaiser aber eine Verlängerung der Frist gewähren.

Art. 22. — Der Gesetzgebungshof kann seine Versammlungen nicht eröffnen¹⁾, wenn nicht mindestens ein Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 23. — Die beratenden Beschlüsse des Gesetzgebungshofs werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 24. — Die Versammlungen des Gesetzgebungshofs sind öffentlich. Sie können aber geheim abgehalten werden, wenn es die Regierung verlangt oder wenn es der Gesetzgebungshof beschließt.

¹⁾ Der chinesische Ausdruck bedeutet wörtlich die Eröffnung der Versammlung, wird aber heute mitunter auch für das Abhalten der Versammlung gebraucht.

Art. 25. — Die von dem Gesetzgebungshof beschlossenen Gesetze, Haushaltspläne und sonstigen die Staatskasse belastenden Verträge werden durch den Kaiser genehmigt, veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Lehnt der Gesetzgebungshof einen Gesetzentwurf, einen Haushaltsplan oder einen sonstigen die Staatskasse belastenden Vertrag ab, so kann er unter Angabe der Gründe zur erneuten Beschlußfassung vorgelegt werden. Ist das Ergebnis unverändert, so kann die Entscheidung des Staatsrats eingeholt werden.

Art. 26. — Die Mitglieder des Gesetzgebungshofs sind für die innerhalb des Hofes gemachten Äußerungen und Abstimmungen außerhalb des Hofes nicht verantwortlich.

4. Kapitel

Die Regierung

Art. 27. — In den Händen der Regierung liegt die gesamte Staatsverwaltung.

Art. 28. — Die Regierung setzt sich aus den Ministern für Inneres, für Auswärtige Angelegenheiten, für die Wehrmacht, für Finanzen, für Industrie, für Verkehr, für Justiz und für Kultur und Erziehung zusammen.

Art. 29. — Die Regierung hat einen Ministerpräsidenten und Minister für jedes Ministerium.

Die Minister tragen die Verantwortung für die von ihnen geführten Geschäfte.

Art. 30. — Der Ministerpräsident und die Minister können den Sitzungen des Gesetzgebungshofs jederzeit beiwohnen und in ihnen das Wort ergreifen. Sie können aber nicht an den Abstimmungen teilnehmen.

Art. 31. — Alle die Staatsangelegenheiten betreffenden kaiserlichen Erlasse, Schreiben, Gesetze und Verordnungen müssen von dem Ministerpräsidenten und dem zuständigen Minister gegengezeichnet werden.

5. Kapitel

Die Gerichte

Art. 32. — Die Gerichte entscheiden gemäß den Gesetzen die Prozesse in Zivil- und Strafsachen. Das Verwaltungsstreitverfahren und andere besondere Prozeßverfahren werden gesondert durch Gesetz geregelt.

Art. 33. — Der Aufbau der Gerichte und die Qualifikationen der Richter werden durch Gesetz geregelt.

Art. 34. — Die Richter sind in der Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig.

Art. 35. — Ein Richter darf, außer auf Grund einer strafrechtlichen oder disziplinarischen Verurteilung, nicht aus seinem Amt entlassen werden, noch darf er gegen seinen Willen von seinem Amt suspendiert, versetzt oder in seinem Gehalt gekürzt werden.

Art. 36. — Die Verfahren vor den Gerichten sind öffentlich. Bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten kann aber die Öffentlichkeit kraft Gesetzes oder auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses aufgehoben werden.

6. Kapitel

Der Kontrollhof

Art. 37. — Dem Kontrollhof obliegt die Kontrolle und die Rechnungsprüfung.

Aufbau und Aufgaben des Kontrollhofs werden durch Gesetz gesondert geregelt.

Art. 38. — Der Kontrollhof besteht aus Kontroll- und Rechnungsbeamten.

Art. 39. — Die Kontroll- und Rechnungsbeamten können, außer auf Grund eines Strafurteils oder einer Disziplinarverfügung, nicht entlassen werden noch gegen ihren Willen von ihrem Amt suspendiert, versetzt oder im Gehalt gekürzt werden.

Zusatzbestimmungen

Art. 40. — Dieses Gesetz tritt am 1. März des 1. Jahres Kangtê (1934) in Kraft.

Art. 41. — Der Kaiser kann vorübergehend bis auf weiteres mit Zustimmung des Staatsrats kaiserliche Verordnungen erlassen, die die gleiche Kraft haben wie Gesetze, den Haushaltsplan festsetzen und andere die Staatskasse belastende Verträge abschließen.

Art. 42. — Alle früheren Gesetze und Verordnungen, ungeachtet ob sie als Staatsverordnungen, Ministerverordnungen (yuan-ling) oder sonstwie bezeichnet worden sind, bleiben weiterhin in Kraft.
